

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/11/24 92/04/0180

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §1 Abs2 idF 1988/399:

GewO 1973 §1 Abs6 idF 1988/399;

GewO 1973 §189 Abs1 Z3;

GewO 1973 §366 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/05 91/04/0108 2

Stammrechtssatz

Bei Beurteilung der Ertragserzielungsabsicht ist unter dem Gesichtspunkt des 1 Abs 2 GewO 1973 nicht die Gesamtgebarung des Vereines, sondern nur die mit dem jeweils in Rede stehenden Aspekt der Vereinstätigkeit verbundene diesbezügliche Absicht zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040180.X02

Im RIS seit

24.11.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$